

19.09.00**Empfehlungen**
der AusschüsseIn - Fzzu **Punkt ...** der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

Sechste Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und
der Finanzausschuss (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

In 1. Zu Artikel 1 Nummer 2 a - neu - (§ 6 a Erschwerniszulagenverordnung)

In Art. 1 ist nach Nr. 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

'2a Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

"§ 6 a

Fortzahlung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit

Bei einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalls im Sinne von § 37 Abs. 1 bis 3 des Beamtenversorgungsgesetzes wird Beamten des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten weitergewährt. Dies gilt auch, wenn der Beamte sich des Lebenseinsatzes im Sinne des § 37 Abs.1 des Beamtenversorgungsgesetzes bei Ausübung der Diensthandlung nicht bewusst war. Bemessungsgrundlage für die

Ausgeliefert am**19. SEP. 2000**

(noch Ziff.1)

Zahlung der Erschwerniszulage ist der Durchschnitt der Zulage der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die vorübergehende Dienstunfähigkeit eingetreten ist."

Begründung

Die Änderung ist aus rechtssystematischen Gründen veranlasst. Die Fortzahlung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten ist derzeit in § 37 Abs. 4 BeamtVG geregelt. Die Aufnahme dieser eigentlich besoldungsrechtlichen Regelung in das Beamtenversorgungsgesetz erfolgte seinerzeit mit der Begründung, dass dort die Tatbestände für den Grund der Weiterzahlung der Zulage geregelt sind. Diese Begründung kann im Hinblick auf die nunmehr an der systematisch richtigen Stelle erfolgenden Regelung der Fortzahlung von Zulagen in festen Monatsbeträgen nicht mehr durchgreifen. Vielmehr würde dies dazu führen, dass eigentlich dem Besoldungsrecht zuzuordnende Vorschriften mit gleichgerichtetem Regelungsinhalt sowohl im Besoldungs- als auch im Versorgungsrecht geregelt wären. Eine Folgeanpassung des § 37 BeamtVG hat im Rahmen anstehender Rechtsbereinigungen im Beamtenversorgungsgesetz zu erfolgen.

In
Fz

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 19 Satz 4 Erschwerniszulagenverordnung)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b sind in § 19 Satz 4 nach der Angabe "§ 37 Abs. 1 bis 3" die Wörter "und Abs. 4 Satz 2" einzufügen.

Begründung:

Durch die Bezugnahme auf § 37 Abs. 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes wird erreicht, dass für die unbefristete Fortgewährung der Erschwerniszulagen in festen Monatsbeträgen an alle Zulageberechtigten im Falle eines qualifizierten Dienstunfalls der bewusste Lebenseinsatz nicht Voraussetzung ist.